

Einspruch stattgegeben

Cannabis, Cannabidiol und der Hash-Code

HW | Mittlerweile ist die Bedruckung der Cannabisverordnungen und Rezepturen mit dem Hash-Code in Apotheken Alltag geworden. Aber wann wurde es Pflicht, den Hash-Code anzugeben, und wie lange galt die Friedenspflicht? Das fragte sich ein Kollege, als er eine Retaxierung über 1.385,91 € mit dem Hinweis erhielt, dass der Hash-Code fehle.

Verordnet war im Februar 2022 „Ölige Cannabidiol-Lsg. 10% NRF 22.10.“, die der Apotheker nach § 5 Abs. 3 Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) taxierte und den errechneten Preis in Höhe von 1.387,68 € mit der Sonder-PZN 09999011 auf das Rezept druckte. Es erfolgte kein Hinweis seiner Software auf eine erforderliche Hash-Code-Generierung.

Im Januar 2023 erfolgte dann aber eine Retaxierung in voller Abrechnungshöhe mit der Begründung, der Hash-Code sei für die Abrechnung verpflichtend anzugeben. Immerhin gab die Krankenkasse auch gleich den Hinweis, dass eine Neueinreichung der Verordnung mit Hash-Code-Lieferung über das Rechenzentrum möglich sei.

Der Apotheker zweifelte jedoch an der Richtigkeit der Retax und wandte sich an das DAP. Er war der Auffassung, dass zum Zeitpunkt der Rezeptbelieferung noch eine Friedenspflicht gegolten hatte.

Friedenspflicht bei Hash-Code-Bedruckung

Dies konnte das DAP auch bestätigen: Richtig ist, dass Apotheken seit dem 1. Juli 2021 bei der Abgabe von Medizinalcannabis elektronische Zusatzdaten in Form eines Hash-Codes an ihr Rechenzentrum übertragen müssen. Ursprünglich war der Hash-Code auch für alle sonstigen Rezepturen ab dem 1. Januar 2022 geplant. Um Retaxationen aufgrund technischer Probleme vor-

zubeugen, hatte man sich aber für allgemeine Rezepturen auf eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2022 geeinigt. Verpflichtend ist die allgemeine Hash-Code-Bedruckung von Rezepturen also erst seit dem 1. Juli 2022.

Was für eine Rezeptur ist die ölige Cannabidiol-Lösung?

Es bleibt die Frage, wie die ölige Cannabidiol-Lösung einzuordnen ist. Da sie nicht nach Hilfstaxe Anlage 10 berechnet, sondern als normale Rezeptur nach § 5 AMPreisV abgerechnet wird, galt zum Abgabepunkt noch die Friedenspflicht, die für die Auftragung des Hash-Codes für normale Rezepturen vereinbart war. Nachzulesen ist das in der Anlage „Hinweise zur Technischen Anlage 1, Version 35, Stand 31.05.2021 und Version 36, Stand 29.09.2021“.

Dort ist zu lesen, dass die Taxierung und Abrechnung für weitere Rezepturen (Rezepturen, die nach den §§ 4 und 5 AMPreisV taxiert mit den Sonderkennzeichen 06460702 und 09999011 bedruckt werden) übergangsweise nach den bisher geltenden Regelungen vorgenommen werden können, falls der Apotheke aus technischen Gründen die Bedruckung des Papierrezeptes mit Hash-Code und Lieferung von Z-Daten nicht möglich sei. Diese Übergangsfrist galt bis zum 30.06.2022. Mit dem 01.07.2022 wurden dann Z-Daten und Hash-Code auch für alle papiergebundenen Rezeptur-Verordnungen verpflichtend. Mit dieser Begründung konnte der Kollege Einspruch gegen die vorliegende Retax einlegen, dem kurze Zeit später auch stattgegeben wurde.

Sollten auch Sie eine Retaxierung erhalten, die Sie für unberechtigt halten oder die Sie nicht verstehen, wenden Sie sich gerne an abgabeprobleme@deutschesapothekenportal.de. Interessante Fälle veröffentlichen wir auch gerne in unserem Newsletter „DAP Retax-News“, der jeden Donnerstag erscheint.

Feld	Originalinhalt	korrigierter Inhalt	Grund
Bruttobetrag	1.387,68	0,00	253
Betrag 1	1.387,68	0,00	-1
RBT Apo 1	1,77	0,00	-19

Erläuterung der Korrekturgründe:

- 1)...abhängige Korrektur
- 19)...abhängige Änderungen
- 253)...Für die Abrechnung ist ein Hashcode verpflichtend anzugeben, Neueinreichung mit Hashcode-Lieferung über Ihr Abrechnungszentrum

Abb.: Retaxbegründung